Sodes- Artheil

einer ledigen Mannsperson,

Mamens:

I of e p h H.

zu Velden in Bayern gebürtig, fatholischer Religion.

Welches in Folge der ben dem kaiserl. königl. Stadte und Landsgerichte allhier wieder in abgeführten Eriminalversahrung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbliche landesfürste lichen niederösterreichischen Regierung bestättigten Erkenntnisses am erstgenannten Delinquenten dem zu Ende angeführten Innhalte gemäß heute den 5. September 1771. allhier in Wien pollzogen wird.

Innhalt seines Verbrechens:

Dieser Joseph D. hat zwar in seiner Jugend zu Oberaleing in Bayern, die Baaderprosesion ordentlich erlernet, und sohin auch, seinem Borgeben nach, in verschiedenen Orten des römischen Reichs in so lange als Gesell gedienet, dis er im Jahre 1762, um sein Glud weiter in der Fremde zu suchen, herab nach Wien gestommen, wo er dann theils allbier, theils in Hungarn einige Zeit dienste und verdienstlos herumgewandert; endlich aber im Monat October, dieses nämlichen Jahrs, darum das erstemal allbier, auf der St. Marrerlinie, gesänglich angehalten, und in das Rumordaus

eins

eingeliefert worden ift; weil von einer Lantfutiche, auf welcher er eben damals von Riegelsbrunn bis Schwechat beraufgefahren, ein Mantel berlobren gegangen, und er Rofeph S. ber biesfälligen Ents wendung balber fich verdachtig gemachet bat. Rachbem er jedoch bef jen nicht geborig bat konnen überzeuget merben ; ift bieruber er Des finguent, melder damals Mathias Frank gu beigen, und ein Pofamentirergefelt ju fenn , falfcblich borgegeben , mit bem Bedeuten, bag er fich eheftens um einen Dienft ober Arbeit bewerben , oder von bier binmeg begeben folle, bes Urreftes mieder entlaffen. Gleich im Monat November bes gemeldten 1762. Sihrs barauf aber wies berum, wegen eines ibm zugeinutheten Diebftabls, jum zwentenmal albier auf Die faiferlich fonigliche Schrane gefänglich eingebracht morden; und bat fich bamals burd die mit ihm borgenommene gerichts liche Untersuchung geaußeret, bager, felbft geständiger , auch rechtlich erbobener Maffen, mittlerweile bren berichiedene Diebifche Ungriffe, melche jufammen 47. Fl. 42. Rr. betragen haben , fobin aberbon ben diess falls perluftigten Parthenen ibm Delinquenten frenwillig nachgeseben worden, allbier ausgeübet babe; wesmegen er bannuber den mit ibm bamals abacführten Erinrinalproceg mit 12. Rarbatichftreichen Wills fomm und fo vielen Abfchied auf ein Sabr lang in bas Bucht = und Arbeitsbaus verschaffet, und nach bollftredter Strafgeit, unter Bebrobung einer Urphed aus bem gangen gande Defterreich ober und unter der Ens auf ewig abgeschaffet worden ift. Gleichwie er aber baburd fich von bier nicht abhalten laffen , und neuerdingen auf bas Stehlen verleget bat; fo ift er Delinquent beshalben im Jahr 1764. jum brittenmal aubier in gefänglichen Berhaft gebracht morben ; und , weil er bamals feiner eigenen Bestandnif, auch bem Diesfalls rechtlich erhobenen Befunde gemaß, & verfchiedene Diele ftable, im Betrage gufammen bon 230 gl. 3 Rr. begangen batte; mes. megen bie biesfalls beschädigten Parthenen über die ihnen gerichtlich geschehenen Burudftellungen ein . und anderer Fabenugen , einen Schabenerudffand bon 58. Fl. 22. Rr. ju erleiben gehabt ; fo ift er Selfinguent über ben mit ihm damals abgeführten Eriminalprocef mit dem Strange bingerichtet ju werben , ichon bagumglen, im Wege Rechtens, berurtheilet; fobin aber, aus allerhochfter Gnabe.

von solcher Todtesstrase verschonet, anstatt derselben auf 4 Sabre lang in Banden und Eisen zur offentlichen Arbeit in eine hungaris sche Gränzsestung verordnet, und mittels Abschwörung einer Ursphed, aus allen kaiserliche königliche deutschen Erblanden, auch dem kaiserliche königlichen Hostager, und den Orten, wo selbes sich bestinden würde, das erstemal auf ewig verwiesen worden.

Wie nun aber er Delinquent an erstersagter sichriger Strafzeit nur drey Monate lang in der Festung Arrad erstrecket hat, und darüber von dannen entwichen, sohin auch neuerdingen in das Land Oesterreich zuräckgesehret ist; hat er sich im Jahr 1766 darauf nicht allein Urphedsbrüchig, sondern auch mit einem in hiesiger Gegend auf dem Lande antfremdeten, von der diessaus verlusigten Parthey auf 10. Fl. geschäften Bettgewande betreten lassen; weswegen er zum viertenmal gesänglich eingebracht, und in Folge der mit ihm damals verhandelten Eriminalversahrung auf 6. Jahre lang in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in eine bungarische Gränzsestung berurtheilet, annebens mittels Abschworung einer zweyten Urphed abermal aus allen kaiserlich; königlich deutschen Erblanden, und dem kaiserlich königlichen Hossager, auf ewig verwiesen worden ist.

Allsbann aber er Joseph H. ben seiner Ablieserung in die Festung Groß-Szigeth unterwegs dem ihm zu solchem Ende aufgesteuten Mislitarcommando abermal entwichen ist, und darüber mit einem ansdern Diebscameraden zu Petronell mehrmal einem von der diessaus verlustigten Parthen auf 28. Fl. 54. Kr. angeschlanenen Diebstahl unternommen hat; ist er hierwegen im Jahre 1768. zu Kittsee inshastiret, und über den geleisteten Diebstahlsersas von dannen zur Erssüllung vorerwähnter seiner biährigen Scrafzeit nach Groß Szigeth abgeschieste worden. Worüber er aber nach 6 Monaten von dannen mehrmal entwichen, und hieber nach Wien Urphedsbrüchig zurückgeschret ist, allwo er neuerdinges in einem Wirtsbause einem arsmen Handwerfspurschen ein Felleisen mit seinen, im Werthe auf 37 Fl. 11 Kr. eidlich angeschlagenen Habschaften, entstemdet hat, sohin auch mit einigen Stücken von sohinaen entstremdeten Kahrsnifen betreten, und zum sünstenmal albier arrestirlich eingezogen

worden ist; und obichon zwar der gedachte verluftigte Handwerkspursch, durch die ihm geschehenen gerichtlichen Zurückstellungen dis auf 13 Kl. seine Entschädigung erhalten hat : so ist doch er Delinquent, in Ansehung seiner wiederholten urphedsbrüchigen Zurücksehzung und erhärteten diedischen Gewohnheit, über den mit ihm abgessührten Eriminalproceß, abermal im Wege Rechtens, zum Strange verurtheilet, sodann aber auch diesmal, aus allerhöchster Gnade, von dieser Todesktrase nochmal verschonet, und anstatt derselben, auf 8 Jahre in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in einer hungarischen Gränzsestung verordnet, zugleich auch Mittels Abschwörung einer dritten Urphed mehrmal aus allen kaiserlich stöniglichen Geblanden, und dem allerhöchsten kaiserlich stöniglichen Hoflager, auf ewig verwiesen worden.

Allein dieser Joseph H. hat duch solche wiederholte, ihm aus allerhöchster Milde zugestoßene Gnade mißbrauchet; indem er bey seiner Ablieserung in die Festung Arad dem ihm zugegebenen Mislitarcommando unterwegs abermal entwichen, und von solcher Zeit au immer dienst- und verdienstlos, theils in Hungarn, theils in Desterreich verdächtig herumgezogen, die er endlich den 19. März dies Jahrs zum drittenmale urphedsbrüchig aller betreten, gesfänglich eingebracht, und hierwegen mit ihm dermalen Landgerichts-

magig verfahren worden ift.

Innhalt seines Urtheils.

Dieser Joseph H. solle vor das Schottenthor auf die ges' wöhnliche Richtstatt geführet, und allda mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen aber zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott sey seiner armen Seele gnadig und barmbergig.

no a wind